

## § 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl  
Ministerpräsident

**Staatliche Plankommission**

Der Vorsitzende  
Rau  
Stellvertretender Ministerpräsident

**Verordnung  
über den Neuabschluß der Kollektivverträge  
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betrieben für das Jahr 1951.**

Vom 15. Februar 1951

Unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, in welcher die Werktätigen entscheidende Schlüsselpositionen in Staat und Wirtschaft innehaben und in den volkseigenen Betrieben alle Rechte der Werktätigen gesichert sind, sind ein neues Verhältnis zur Arbeit und ein neues Bewußtsein der Arbeitenden entstanden.

Unter diesen Bedingungen ändert sich auch der Charakter des gesamten Tarifvertragswesens. Der Kollektivvertrag ist ein Mittel zur Planerfüllung und damit ein Hebel zur ständigen Erhöhung und zur Verbesserung der Lebenshaltung des schaffenden Volkes.

Der Abschluß der Kollektivverträge in den einzelnen volkseigenen Betrieben ermöglicht eine bessere aktive Teilnahme der Arbeiter und Angestellten am Aufbau ihrer Betriebe, an der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Die Bezahlung der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu leistenden Arbeit. Die Grundlage der Bezahlung "nach dem Leistungsprinzip" müssen technisch begründete Arbeitsnormen sein, die von den Werksleitungen gemeinsam mit den Arbeitern und der technischen Intelligenz bei ständiger Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, neuer Arbeitsmethoden und unter Verwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellt werden.

Zur Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird in Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Juni 1950

über Kollektivverträge (GBl. S. 493) daher verordnet:

## I.

**Lohngefüge für das Jahr 1951**

## § 1

Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 ist im Volkswirtschaftsplan 1951 festgelegt. Sie stützt sich auf die Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Damit ist das Lohngefüge für das Jahr 1951 gemäß Abschn. III § 17 Abs. 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 festgelegt.

## II.

**Rahmengkollektivvertrag**

## § 2

Der Ministerrat bestätigt das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgelegte Muster des Rahmengkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß der Kollektivverträge.

## III.

**Abschluß von Kollektivverträgen**

## § 3

Die Fachministerien oder die in § 8 der Verordnung über Kollektivverträge benannten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Verwaltungen oder sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die zum Abschluß von Kollektivverträgen berechtigt sind, einerseits und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften andererseits schließen die Kollektivverträge für ihre Wirtschaftszweige auf der Grundlage des bestätigten Rahmengkollektivvertrages unter Zugrundelegung der Planaufgabe und der Planziele, wie sie im Volkswirtschaftsplan 1951 für den betreffenden Wirtschaftszweig festgelegt werden, ab.

## § 4

(1) Der Abschluß der Kollektivverträge für die Wirtschaftszweige muß bis zum 31. März 1951 erfolgen.

(2) Die Bestätigung und Registrierung dieser Kollektivverträge erfolgt nach den Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 der Verordnung über Kollektivverträge.

## § 5

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe schließen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen Kollektivverträge auf der Grundlage des Kollektivvertrages für den zuständigen Wirtschaftszweig und des volkseigenen Betriebsplanes nach dem von dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigten Muster-Betriebskollektivvertrages ab.

## § 6

(1) Der Abschluß der Betriebskollektivverträge für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hat bis zum 31. Mai 1951 zu erfolgen.